

Nur für externe Prüflinge oder Wiederholer, welche sich außerhalb der Anrechnungsfrist befinden.

Augenoptikerinnung _____

Prüfbezirk _____

Generationenweg 4

44225 Dortmund

Nur von Prüfungsausschuss auszufüllen

Dem Antrag wurde stattgegeben:

Ja Nein

Datum / Unterschrift des Prüfungsausschusses

Teil 1 abgelegt:

Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung im Augenoptikerhandwerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Zulassung zur Gesellenprüfung Teil 1 Teil 2

Dem Antrag zur Zulassung zur Gesellenprüfung Teil 2 ist nach §12 der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung (Zulassung zur Prüfung) eine Kopie der Prüfungsbescheinigung über den Teil 1 beizulegen. Die Abgabe der Ausbildungsnachweise entnehmen Sie bitte den Erläuterungen. Hinweis: Prüfungswiederholer müssen die Kopie des negativen Prüfungszeugnisses beilegen.

Antragsteller/in:

Name: _____

Straße: _____

Plz und Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Wird von der Innung zugewiesen

Lehrlingsrollennummer: _____

NUR FÜR PRÜFUNGSWIEDERHOLER

Nach §29 Abs. 2 Satz 1 der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung (Wiederholungsprüfung), hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

HIER WERDEN NUR DIE PRÜFUNGSFÄCHER ANGEKREUZT, WELCHE SCHON BESTANDEN WURDEN, ALSO NICHT WIEDERHOLT WERDEN SOLLEN.

Die Angabe dazu finden Sie auf dem negativen Prüfungszeugnis der letzten Prüfung!

Ich bitte um Anerkennung der nachfolgenden (**bereits bestandenen**) Prüfungsfächer:

Teil 1

Instandsetzung von Sehhilfen

Teil 2

Herstellen einer randlosen Korrektionsbrille

Augenoptische Versorgung

Auge und Sehhilfe

Wirtschafts- und Sozialkunde

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erläuterungen zur Gesellenprüfung Teil 1 und 2

Nur für externe Prüflinge oder Wiederholer, welche sich außerhalb der Anrechnungsfrist befinden.

Alle Auszubildenden und Umschüler, deren Ausbildungszeit bis zum 30. März endet, können an der Winterprüfung, die mit Ausbildungszeitende bis zum 30. September, an der Sommerprüfung teilnehmen. Alle Auszubildenden und Umschüler, welche bis zum Zeitpunkt der Prüfung bereits 18 Monate der Berufsausbildung absolviert haben, können an der Gesellenprüfung Teil 1 teilnehmen.

Diejenigen Auszubildenden, die Teile der Gesellenprüfung zu einem früheren Zeitpunkt nicht bestanden haben, können sich zur Wiederholungsprüfung anmelden.

Anmeldetermin

Die vollständigen Anmeldeunterlagen für die Gesellenprüfungen Teil 2 im Sommer müssen bis spätestens zum 15. Februar, für die Teil 2 Prüfungen im Winter bis 15. September vorliegen. Die vollständigen Anmeldeunterlagen für die Gesellenprüfungen Teil 1 müssen bis spätestens zum 31. Januar vorliegen.

Den Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung reichen Sie bitte der Geschäftsstelle per Post, Fax oder Email ein. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die nötigen Kontaktdaten finden Sie unten.

Vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise

Die Berichtshefte sind mit den Anmeldeunterlagen der Geschäftsstelle per Post, Fax oder Email zuzusenden. **Prüfungswiederholer müssen die Berichtshefte nicht erneut einreichen.**

Nachweise der Identität

Bringen Sie zu jedem Prüfungstermin Ihren **Personalausweis** zur Überprüfung Ihrer Identität **und Ihre Zulassungsbestätigung mit!** Der Prüfungsausschuss behält sich vor, zu jedem Prüfungstermin Ihre Identität zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten könnte dies zur Nichtteilnahme an der Prüfung bzw. zum Ausschluss führen.

Gesellenprüfungstermine

Die genauen Prüfungstermine erhalten Sie mit Ihrer Zulassungsbestätigung spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn.

Bitte finden Sie sich jeweils mindestens **30 Minuten vor Prüfungsbeginn** in den Prüfungsräumen ein!

Gesellenprüfungsgebühr

Die Gesellenprüfungsgebühr und die eventuell anfallenden Materialkosten werden Ihnen nach Abschluss der Gesellenprüfung in Rechnung gestellt.

Für Prüfungswiederholer gilt

Liegt Ihre letzte Prüfungsteilnahme weniger als 2 Jahre zurück, müssen auf Antrag nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, welche nicht bestanden worden sind.

Prüfungswiederholer brauchen nicht das Berichtsheft vorzulegen.

Nachteilsausgleich

Menschen mit einer Behinderung haben einen Anspruch darauf, dass ihre besonderen Verhältnisse bei der Durchführung von Prüfungen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden.

Der Antrag zum Nachteilsausgleich ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

Kontakt:

Geschäftsstelle der
Augenoptikerinnungen in NRW
Michael Reith
Generationenweg 4
44225 Dortmund

Tel.: 0231 5522174
Fax: 0231 5522173
Email: michael.reith@optikerinnung.de